



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 17.03.2008 – 15. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

109. Curriculum für das Masterstudium Skandinavistik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 06. März 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 25. Februar 2008 beschlossene Curriculum für das Masterstudium der Skandinavistik in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Qualifikationsprofil und Studienziele

(1) Das Ziel des Masterstudiums der Skandinavistik an der Universität Wien ist es, die skandinavischen Sprachen (Dänisch, Färöisch, Isländisch, Norwegisch und Schwedisch), Literaturen, Kulturen und Gesellschaften in Geschichte und Gegenwart systematisch zu erfassen und selbständig wissenschaftlich bearbeiten zu können. Die Teilgebiete der Skandinavistik auf der Ebene des Masterstudiums sind demnach: Skandinavistische Sprachwissenschaft, Skandinavistische Literaturwissenschaft und Skandinavistische Kulturwissenschaft, wobei sich die Studierenden im Weiteren auf eines dieser Gebiete oder auf Altnordistik spezialisieren müssen. Dabei sollen die Studierenden die verschiedenen Methoden und Theorien der einzelnen Teilbereiche auf wissenschaftliche Fragestellungen anwenden können und dies in einer größeren Arbeit (Masterarbeit) nachweisen. Auch im Masterstudium der Skandinavistik soll der gesamtscandinavische Aspekt berücksichtigt werden. Die kritische Theoriebildung der Frauen- und Geschlechterforschung soll im kultur-, literatur- und sprachwissenschaftlichen Bereich Berücksichtigung erfahren.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums der Skandinavistik an der Universität Wien sind neben einem ausreichenden Wissen aus allen oben erwähnten Teildisziplinen sowie einer ausgezeichneten Kompetenz in zumindest einer skandinavischen Sprache auch mit der Befähigung ausgestattet, ihr Wissen und die verschiedenen Methoden und Theorien der einzelnen Teilbereiche der Skandinavistik auch in größeren Projekten bzw. bei umfangreicheren wissenschaftlichen Fragestellungen anzuwenden. Dabei üben sich die Studierenden im Laufe dieses Studiums weiterhin in Reflexionsfähigkeit, strukturierendem und kritischem Denken sowie in Problemlösungsfähigkeit sowie im Umgang mit einer ständig wachsenden Informationsfülle, mit neuen Medien und Literatur. Neben diesen Fähigkeiten entwickeln die Studierenden auch soziale Kompetenzen, wie zum Beispiel die Fähigkeit zur Teamarbeit und Kommunikationsfähigkeit, insbesondere im internationalen Bereich, weiter. Die Bereitschaft zur Mobilität und zur Auseinandersetzung mit anderen

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

Kulturen wird sowohl am Studienort als auch durch die Möglichkeit von Auslandsstudien an skandinavischen Universitäten gefördert. Damit verfügen die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums der Skandinavistik über alle notwendigen Kompetenzen, um sich in einer auf Flexibilität gründenden Berufswelt im In- und Ausland zurecht zu finden oder auch eine wissenschaftliche Karriere zu beginnen.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium der Skandinavistik beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium der Skandinavistik an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums der Skandinavistik ist der akademische Grad "*Master of Arts*" – abgekürzt *MA* – zu verleihen. Dieser akademische Grad ist hinter dem Namen zu führen.

§ 5 Aufbau des Studiums

Die Module des Masterstudiums der Skandinavistik sind:

Pflichtmodule – 42 ECTS-Punkte

Modul SKM110: Skandinavistische Sprachwissenschaft (14 ECTS-Punkte)

Studienziel:

Über das Bachelorstudium der Skandinavistik hinausgehende vertiefte Kenntnisse bzw. erhöhte Fähigkeit zur wissenschaftlichen Diskussion im Bereich der skandinavistischen Sprachwissenschaft.

Lehrveranstaltungen:

SKM111 Zwei Vorlesungen aus skandinavistischer Sprachwiss. (VO, 6 ECTS-Punkte, 4st)

SKM112 Seminar aus skandinavistischer Sprachwissenschaft (SE, 8 ECTS-Punkte, 2st)

Modul SKM120: Skandinavistische Literaturwissenschaft (14 ECTS-Punkte)

Studienziel:

Über das Bachelorstudium der Skandinavistik hinausgehende vertiefte Kenntnisse bzw. erhöhte Fähigkeit zur wissenschaftlichen Diskussion im Bereich der skandinavistischen Literaturwissenschaft.

Lehrveranstaltungen:

SKM121 Zwei Vorlesungen aus skandinavistischer Literaturwiss. (VO, 6 ECTS-Punkte, 4st)

SKM122 Seminar aus skandinavistischer Literaturwissenschaft (SE, 8 ECTS-Punkte, 2st)

Modul SKM130: Skandinavistische Kulturwissenschaft (14 ECTS-Punkte)**Studienziel:**

Über das Bachelorstudium der Skandinavistik hinausgehende vertiefte Kenntnisse bzw. erhöhte Fähigkeit zur wissenschaftlichen Diskussion im Bereich der skandinavistischen Kulturwissenschaft.

Lehrveranstaltungen:

SKM131 Zwei Vorlesungen aus skandinavistischer Kulturwiss. (VO, 6 ECTS-Punkte, 4st)

SKM132 Seminar aus skandinavistischer Kulturwissenschaft (SE, 8 ECTS-Punkte, 2st)

Alternative Pflichtmodule - 30 ECTS-Punkte

(zu wählen ist eines der folgenden Module; daraus bestimmt sich nach §6 der Bereich der Masterarbeit)

Modul SKM210: Spezialisierung in skandinavist. Sprachwiss. (30 ECTS-Punkte)**Studienziel:**

Weiter vertiefte sprachwissenschaftliche Kenntnisse und weitere Übung in der wissenschaftlichen Diskussion, insbesondere im Zusammenhang mit der Masterarbeit.

Lehrveranstaltungen:

SKM211 Zwei weitere Vorlesungen aus skandinavist. Sprachwiss. (VO, 6 ECTS-Punkte, 4st)

SKM212 Weiteres Seminar aus skandinavistischer Sprachwiss. (SE, 8 ECTS-Punkte, 2st)

SKM213 Vier sprachwissenschaftliche Konversatorien (KO, 16 ECTS-Punkte, 8st)

Modul SKM220: Spezialisierg. in skandinavist. Literaturwiss. (30 ECTS-Punkte)**Studienziel:**

Weiter vertiefte literaturwissenschaftliche Kenntnisse und weitere Übung in der wissenschaftlichen Diskussion, insbesondere im Zusammenhang mit der Masterarbeit.

Lehrveranstaltungen:

SKM221 Zwei weitere Vorlesungen aus skandinavist. Literaturwiss. (VO, 6 ECTS-Punkte, 4st)

SKM222 Weiteres Seminar aus skandinavistischer Literaturwiss. (SE, 8 ECTS-Punkte, 2st)

SKM223 Vier literaturwissenschaftliche Konversatorien (KO, 16 ECTS-Punkte, 8st)

Modul SKM230: Spezialisierung in skandinavist. Kulturwiss. (30 ECTS-Punkte)**Studienziel:**

Weiter vertiefte kulturwissenschaftliche Kenntnisse und weitere Übung in der wissenschaftlichen Diskussion, insbesondere im Zusammenhang mit der Masterarbeit.

Lehrveranstaltungen:

SKM231 Zwei weitere Vorlesungen aus skandinavist. Kulturwiss. (VO, 6 ECTS-Punkte, 4st)

SKM232 Weiteres Seminar aus skandinavistischer Kulturwiss. (SE, 8 ECTS-Punkte, 2st)

SKM233 Vier kulturwissenschaftliche Konversatorien (KO, 16 ECTS-Punkte, 8st)

Modul SKM240: Spezialisierung in Altnordistik (30 ECTS-Punkte)

Studienziel:

Vertiefte Kenntnisse im Bereich der Altnordistik und weitere Übung in der wissenschaftlichen Diskussion, insbesondere im Zusammenhang mit der Masterarbeit.

Lehrveranstaltungen:

SKM241 Zwei Vorlesungen aus Altnordistik (VO, 6 ECTS-Punkte, 4st)

SKM242 Seminar aus Altnordistik (SE, 8 ECTS-Punkte, 2st)

SKM243 Vier altnordistische Konversatorien (KO, 16 ECTS-Punkte, 8st)

SKML: Pflichtmodul Leseliste – 10 ECTS-Punkte

(zu Beginn eines jeden Studienjahres wird vom zuständigen akademischen Organ eine Leseliste veröffentlicht, die jene Literatur enthält, die von **allen** Studierenden, die in diesem Studienjahr ihr Masterstudium der Skandinavistik beginnen, zu lesen ist. Zur Prüfungsmodalität siehe die Prüfungsordnung § 10 Abs. 1)

Studienziel:

Repräsentativer Überblick über die Primär- und Sekundärliteratur der Skandinavistik.

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch anspruchsvoll zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist dem gewählten alternativen Pflichtmodul zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

(3) Der Masterarbeit werden **30 ECTS-Punkte** zugeordnet.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist in Form einer kommissionellen Gesamtprüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen.

(3) Der Masterprüfung werden **8 ECTS-Punkte** zugeordnet.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

SE (Seminar)

KO (Konversatorium)

VO (Vorlesung)

prüfungsimmanent

prüfungsimmanent

nicht prüfungsimmanent

In **Seminaren** sollen die Theorien und Methoden eines Faches auf einem höheren wissenschaftlichen Niveau als jenem von Proseminaren auf spezielle Fragestellungen angewendet werden. Die Studierenden haben eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu erbringen, die auf eine selbständige und methodisch vertretbare wissenschaftliche Bearbeitung schließen lassen sollen.

Konversatorien dienen der wissenschaftlichen Diskussion und der wissenschaftlichen Begleitung von entstehenden und in Arbeit befindlichen Masterarbeiten.

Vorlesungen sollen in spezielle Teilbereiche eines Faches einführen und dabei den aktuellen Forschungsstand vermitteln.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für die folgenden anmeldungspflichtigen Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Seminare – 30

Konversatorien – 20

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:

Zunächst werden Skandinavistik-Studierende berücksichtigt, danach Studierende anderer Studienrichtungen. Innerhalb dieser beiden Gruppen wird nach dem Anmeldezeitpunkt gereiht. Würde dieses Verfahren bei einem/r oder mehreren Studierenden nachweislich zu einer Verzögerung des Studiums führen, so sind all diese betroffenen Studierenden noch zusätzlich zum generellen Kontingent in die Lehrveranstaltung aufzunehmen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Prüfungsmethoden der Module

Module werden durch Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen der Module bzw. durch Prüfungen über die Vorlesungen der Module absolviert, das Pflichtmodul Leseliste durch eine Modulprüfung.

(2) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(3) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

Der Prüfungsstoff von Vorlesungen ist spätestens zwei Wochen vor dem ersten Prüfungstermin bekannt zu geben.

Für die An- und Abmeldung zu bzw. von einer Prüfung gelten die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien.

(4) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium als Pflicht- oder (freie) Wahlfächer bzw. im Rahmen der Zulassung gemäß § 3 absolviert wurden bzw. werden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2008/09 ihr Studium beginnen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c